

09.11.95**Empfehlungen**
der Ausschüsse**A - G - R**zu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Verordnung zur Änderung der Vierten und Sechsten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz und zur Änderung der Verordnungen über gesetzliche Handelsklassen für Schweinehälften und für Rindfleisch

A**Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d**(§ 3 Abs. 7 Satz 6 Vierte Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungs-Verordnung)**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d ist in § 3 Abs. 7 in Satz 6 das Wort

"Kategorien"

durch das Wort

"Gattungen"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Terminologie unterscheidet die Tierarten (Rinder, Schweine, Schafe) üblicherweise bei lebenden Tieren in Gattungen (z. B. in Bullen, Ochsen, Färsen, Kühe, Kälber bei Rindern) und in Kategorien bei Schlachtkörpern und Fleisch dieser Tiere (vgl. z. B. § 10 Abs. 1 Vieh- und Fleischgesetz). Im vorliegenden Fall sind Gattungen lebender Tiere gemeint.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c

(§ 3 Abs. 3 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 3 Abs. 3 vor den Wörtern

"jeweils an den beiden Vorderhessen"

die Wörter

"an der Außenseite des Schlachtkörpers"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung durch Übernahme des Wortlautes aus Verordnung (EWG) Nr. 344/91 (Artikel 1 Abs. 1).

3. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d

(§ 3 Abs. 5 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d sind in § 3 Abs. 5 nach dem Wort

"Angaben"

die Wörter

"gut lesbar"

einzufügen.

Begründung:

Klarstellung durch Übernahme des Wortlautes aus Verordnung (EWG) Nr. 344/91 (Artikel 1 Abs. 2 dritter Spiegelstrich).

4. Zu Artikel 4 Nr. 2

(§ 6 Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Rindfleisch)

In Artikel 4 sind in Nummer 2 die Wörter

'Angabe ",3 oder 4"'

durch die Wörter

'Angabe ", 3, 4 oder 5"'

zu ersetzen.

Begründung:

Auch der Absatz 5 enthält Ahndungskriterien und ist deshalb hier aufzuführen.

B

Der **Gesundheitsausschuß** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.